SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS

rkz Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz
Conférence centrale catholique romaine de Suisse
Conferenza centrale cattolica romana della Svizzera
Conferenza centrala catolica romana da la Svizra

kovos

Selbstverpflichtung im Umgang mit Missbrauchsakten

Im Rahmen ihrer gemeinsamen Bemühungen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Kontext der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz sind die Schweizer Bischofskonferenz (SBK), die Konferenz der Ordensgemeinschaften und anderer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS) und die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) übereingekommen, in Form einer Selbstverpflichtung Folgendes zu erklären:

SBK, KOVOS und RKZ verpflichten sich und fordern ihre Mitgliedorganisationen und die durch sie repräsentierten Organisationen auf, sich dazu zu verpflichten, keine Akten zu vernichten oder Daten zu löschen, welche in irgendeiner Weise Grenzverletzungen oder mögliche Sexualstraftaten gegen Minderjährige oder Erwachsene und/oder den Umgang der kirchlich Verantwortlichen mit Tätern und Täterinnen sowie Beschuldigten dokumentieren, ausser es sei für einen bestimmten Dokumententyp oder Datensatz in den Bestimmungen der jeweils gültigen Datenschutzgesetze explizit etwas anderes verfügt. Für die Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz und für die Ordensoberen impliziert diese Selbstverpflichtung, unter anderem, explizit can. 489 § 2 CIC nicht mehr zu befolgen.

Gestützt auf diesen Beschluss verpflichtet sich die Kirchgemeinde Steinhausen:

- keine Akten zu vernichten, welche in irgendeiner Weise Grenzverletzungen oder mögliche Sexualstraftaten gegen Minderjährige oder Erwachsene und/oder den Umgang der kirchlich Verantwortlichen mit Tätern und Täterinnen sowie Beschuldigten dokumentieren, und zwar unabhängig davon, wo sich diese Akten befinden (Personaldossiers, Meldestellen, Ermittlungsakten etc.) und ob es zu Ermittlungen, einem Verfahren, einer Verurteilung oder Ähnlichem kam oder nicht.
- in Form verbindlicher Regelungen dafür zu sorgen, dass diese Vorgabe von den für die Erstellung, Führung und Archivierung der entsprechenden Akten verantwortlichen Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden eingehalten wird;
- für die Kirchgemeinden und andere kantonalkirchliche Anstellungsträger je nach Kompetenzen der kantonalkirchlichen Körperschaft Weisungen, Richtlinien oder Empfehlungen zu erlassen, die diese dazu anhalten, keine Akten zu vernichten, die im genannten Sinne für die Dokumentation von Missbrauchsfällen und den Umgang der kirchlich Verantwortlichen mit Tätern und Täterinnen und Beschuldigten relevant sind;
- die für die Erstellung, Führung und Archivierung der entsprechenden Akten verantwortlichen Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung entsprechend zu instruieren.

Ort und Datum: Steinhausen, 17. [illegible] 2021

Unterschriften: (Präsidentin) (Schreiberin)

Kath. Kirchgemeinde Steinhausen

Eine Kopie dieser Selbstverpflichtung ist der VKKZ bis Ende 2023 zuzustellen.